



Schiedsrichterordnung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Schiedsrichterwart	2
§ 2 Schiedsrichterausschuss	3
§ 3 Voraussetzung zum Schiedsrichter	3
§ 4 Schiedsrichter	4
§ 5 Ausbildung und Prüfung	4
§ 6 Schiedsrichteranwärter	4
§ 7 Schiedsrichtereinsätze	5
§ 8 Entzug der Schiedsrichterlizenz	5
§ 9 DPV-Schiedsrichterordnung	5
§ 10 Inkrafttreten	6
Schiedsrichter-Kodex des DPV	7

PVRLP – 05 Schiedsrichterordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand: 21.11.2020



Funktionsbezeichnungen in der Schiedsrichterordnung (z. B. Schiedsrichter, usw.) erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

Diese Schiedsrichterordnung bildet die Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V. (PVRLP).

Die Schiedsrichter im PVRLP bilden ein unabhängiges Gremium im Landesverband. Sie sind in erster Linie dem Internationalen Reglement der F.I.P.J.P. für den Pétanquesport (deutsche Fassung), den Richtlinien und Ordnungen des PVRLP so-wie des Deutschen Pétanque-Verbandes (DPV) verantwortlich.

§ 1 Schiedsrichterwart

1.1. Der Schiedsrichterwart wird für die Dauer von zwei Jahren von der Landesversammlung des PVRLP gewählt. Als Schiedsrichterwart kann nur gewählt werden, wer eine gültige Schiedsrichterlizenz des PVRLP oder des DPV besitzt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Er stellt die Etatplanung der Schiedsrichter auf und gibt diese zur Erstellung des Gesamtetats des PVRLP an den Kassenwart weiter.

Finanzielle Mittel dürfen nur zweckgebunden im Rahmen des Etats verwendet werden. Außergewöhnliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

- Er erstellt den Schiedsrichtereinsatzplan und überwacht den Einsatz der Schiedsrichter. Er stellt dem Administrator der Homepage den Einsatzplan laufend aktualisiert zur Verfügung, damit er zeitnah auf der PVRLP-Website unter „Info-Schiedsrichter“ online eingepflegt werden kann, zusammen mit einer Liste der aktuell aktiven Schiedsrichter. Die Einsatzplanung hat unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erfolgen.
- Er hat den Vorsitz im Schiedsrichterausschuss.
- Er steht im ständigen Austausch mit den Mitgliedern des Schiedsrichter-Ausschusses. Bei Bedarf beruft er ein Treffen des Schiedsrichter-Ausschusses ein.
- Er vertritt die Schiedsrichter gegenüber dem Landesvorstand.
- Er unterweist die Kandidaten zur Schiedsrichterprüfung. Die Unterweisung und Ausbildung zur Schiedsrichterprüfung kann anderen Schiedsrichtern mit genügend Erfahrung übertragen werden.
- Er unterrichtet die Schiedsrichter über Regeländerungen und sonstige, die Tätigkeiten der Schiedsrichter betreffende, Sachverhalte.
- Er führt regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen durch. Mindestens einmal jährlich hat eine Tagung mit Fortbildung stattzufinden. Diese findet im letzten Quartal eines Jahres statt. Weitere Tagungen können bei Bedarf einberufen werden.
- Über die Einsätze und die Teilnahme der Schiedsrichter an Fortbildungsveranstaltungen führt der Schiedsrichterwart eine namentliche Nachweisliste.
- Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das Internationale Reglement der F.I.P.J.P. sowie die Ordnungen des PVRLP eingehalten werden.



1.2. Sofern sich aus der Fortbildungsveranstaltung mit den Schiedsrichtern oder aus Treffen oder Gesprächen des Schiedsrichterausschusses unterschiedliche Auffassungen oder Streitfragen ergeben, sind diese vom Schiedsrichterwart gegenüber dem Vorstand vorzutragen. Dieser trifft ggfs. eine Entscheidung und gibt sie umgehend bekannt.

§ 2 Schiedsrichterausschuss

2.1. Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Schiedsrichterwart und zwei Schiedsrichtern. Die beiden Schiedsrichter des Ausschusses werden durch die Schiedsrichter des PVRLP für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl des Schiedsrichterausschusses findet im Rahmen der Tagung Fort-bildung im 1. Quartal des Jahres statt. Es können nur Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz in eines der Ämter gewählt werden.

2.2. Der Schiedsrichter-Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er berät von den Schiedsrichtern vorgetragene Fragen, z.B. zu Regelauslegungen.
- Er unterstützt den Schiedsrichterwart bei seinen Aufgaben.
- Er übernimmt stellvertretend die Aufgaben des Schiedsrichterwartes, sofern dieser gehindert ist, seine Aufgaben wahrzunehmen oder die Position vakant ist.
- Er nominiert Landesschiedsrichter beim Vorstand des PVRLP für den Vor-schlag zum DPV-Schiedsrichter-Anwärter. Dabei sind die Voraussetzungen gemäß der DPV-Schiedsrichter-Ordnung zu beachten.

2.3. Sofern die Position eines Mitglieds des Schiedsrichterausschusses vakant ist, überträgt der Schiedsrichterwart das Amt bis zur nächsten ordentlichen Tagung der Schiedsrichter an einen Kandidaten seiner Wahl.

2.4. Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses können bei Bedarf vom Schiedsrichterwart jederzeit die Einberufung einer Sitzung des Ausschusses verlangen.

§ 3 Voraussetzung zum Schiedsrichter

3.1. Schiedsrichter des PVRLP kann werden wer Mitglied eines Mitgliedsvereines des PVRLP ist und eine gültige Spielerlizenz des DPV besitzt.

3.2. Für die Ausübung der Funktion eines Schiedsrichters ist das erfolgreiche Ab-legen einer Schiedsrichterprüfung notwendig.

3.3. Das Mindestalter für Landesschiedsrichter beträgt 18 Jahre.

3.4. Die Bereitschaft für Einsätze bei den sportlichen ,Veranstaltungen des PVRLP sowie für Schiedsrichtertreffen und Fortbildungen ist Voraussetzung.

3.5. Auf Antrag können Schiedsrichterlizenzen aus anderen Landesverbänden nach Prüfung durch den Schiedsrichterausschuss anerkannt werden.



§ 4 Schiedsrichter

- 4.1. Der Schiedsrichter ist alleine der ordentlichen Ausübung seines Amtes verpflichtet und bei der Schiedsrichtertätigkeit keinen anderen Weisungen unterworfen.
- 4.2. Er verhält sich, auch als Spieler, korrekt und vorbildlich. Während seiner Tätigkeit verzichtet er (außer ggf. in Pausen) auf Tabakkonsum. Er trinkt bei seinem Einsatz keinen Alkohol und nimmt auch keine anderen (auch für Spieler verbotene) Substanzen zu sich. Der Ehrenkodex des DPV ist für den Schiedsrichter bindend. Der Ehrenkodex wird dieser Ordnung als Anhang beigefügt.
- 4.3. Er nimmt regelmäßig an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil. Mindestens eine Teilnahme in zwei Jahren muss nachgewiesen werden. Anderen-falls droht der Verlust der Schiedsrichterlizenz. Näheres ist unter Nr. 8.1. dieser Ordnung geregelt
- 4.4. Erfolgt eine Ernennung zum DPV-Schiedsrichter, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung bei Einsätzen auf Landesebene weiterhin.

§ 5 Ausbildung und Prüfung

- 5.1. Schiedsrichter-Ausbildungen und -Prüfungen werden durch den Schiedsrichterwart oder einen von ihm ermächtigten Schiedsrichter jährlich angeboten und durchgeführt.
- 5.2. Die Anmeldung geeigneter Bewerber zur Ausbildung und Prüfung erfolgt durch den Mitgliedsverein des PVRLP, in dem der Bewerber Mitglied ist.
- 5.3. Gegenstand der Ausbildung sind das Internationale Reglement der F.I.P.J.P. sowie die für die zur Erfüllung der Aufgaben der Schiedsrichter relevanten Ordnungen des PVRLP (insbesondere Liga- und Schiedsrichterordnung) und des DPV (insbesondere Sport- und Schiedsrichterordnung).
- 5.4. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des DPV und wird durch den Schiedsrichterwart und ggfs. durch den vom Schiedsrichterwart zur Ausbildung ermächtigten Schiedsrichter durchgeführt.
- 5.5. Ist keine bundeseinheitliche Prüfung vorgegeben, gilt im PVRLP folgendes:

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Für die richtige Beantwortung von Fragen, die richtige Beurteilung von Situationen oder die richtige Folgerung aus einer Problemstellung in einer angemessenen Zeit, werden Punkte vergeben, wobei der theoretische Prüfungsteil bei mindestens 50 Einzelfragen mindestens 75% des Gesamtumfangs der Prüfung betragen muss. Im praktischen Teil werden insbesondere Messtechniken und das spontane Erkennen von Regelübertretungen geprüft.

- 5.6. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb von zwei Jahren einmal wiederholt werden.



§ 6 Schiedsrichteranwälter

6.1. Die erfolgreichen Absolventen einer Prüfung werden dem Vorstand des PVRLP als Schiedsrichteranwälter gemeldet. Die auf der Prüfung folgende Saison gilt als Praktikum. Dabei muss der Schiedsrichteranwalt auf mindestens zwei lizenzpflichtigen Veranstaltungen des PVRLP eingesetzt werden. Der PVRLP stattet den Anwalt mit der entsprechenden Schiedsrichterkleidung aus.

6.2. Die Einsätze müssen von einem Schiedsrichter des PVRLP beaufsichtigt und schriftlich beurteilt werden. Die Schiedsrichteranwälter erhalten hiervon eine Durchschrift. Die Einteilung erfolgt durch den Schiedsrichterwart. Der Schiedsrichter berichtet dem Schiedsrichterausschuss über die während des Einsatzes gezeigten Leistungen des Schiedsrichteranwaltes.

6.2.1. Nach Bewährung im Landesverband und frühestens nach zwei Einsätzen kann der Anwalt durch den Schiedsrichterausschuss beim Vorstand des PVRLP zur Ernennung zum Schiedsrichter vorgeschlagen werden.

Mit dem bestätigenden Vorstandsbeschluss gilt der Schiedsrichter als ernannt. Der Schiedsrichterausschuss muss die Vorschläge zur Ernennung zum Schiedsrichter dem Landesvorstand bis spätestens 15.12. eines Jahres vorlegen. Der Beschluss des Vorstands erfolgt bis zum 15.01. des folgenden Jahres. Danach erhält der Schiedsrichter eine Ernennungsurkunde und seine Schiedsrichterlizenz.

6.2.2. Bei detailliert zu begründender Nichtbewährung kann der Schiedsrichterausschuss die Rücknahme der Ernennung zum Schiedsrichteranwalt vorschlagen.

§ 7 Schiedsrichtereinsätze

7.1. Wird bei einer Veranstaltung mehr als ein Schiedsrichter eingesetzt, ist einer der anwesenden Schiedsrichter vom Schiedsrichterwart zum Oberschiedsrichter zu bestellen. Er ist gleichzeitig Mitglied der Jury.

7.2. Bei jeder lizenzpflichtigen Veranstaltung (bei Ligaspielen zumindest in der Regional- und Landesliga) wird mindestens ein Schiedsrichter eingesetzt. Bei Turnieren mit voraussichtlich 64 und mehr teilnehmenden Mannschaften werden mindestens 2 Schiedsrichter eingesetzt.

§ 8 Entzug der Schiedsrichterlizenz

8.1. Die Schiedsrichterlizenz kann auf Antrag des Schiedsrichterausschusses vom Vorstand des PVRLP in folgenden Fällen entzogen werden:

- Fehlende Bereitschaft zu Einsätzen.
- Nichtteilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen während zweier Kalenderjahre..
- Leistungen, die einen Einsatz als Landesschiedsrichter nicht mehr rechtfertigen.
- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Missachtung der Bestimmungen des § 4 dieser Ordnung.

Dem Antrag ist eine detaillierte Begründung beizufügen.

Bei wirksamem Lizenzentzug ist der Schiedsrichter verpflichtet, Kleidung und

PVRLP – 05 Schiedsrichterordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand: 21.11.2020



Ausweis an den PVRLP zurückzugeben.

8.2. Gegen einen Lizenzentzug kann innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung beim Rechts- und Disziplinarausschuss des PVRLP Widerspruch eingelegt werden.

§ 9 DPV-Schiedsrichterordnung

Die DPV-Schiedsrichterordnung gilt in der jeweils gültigen Fassung ergänzend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schiedsrichterordnung tritt gemäß dem Beschluss der Landesversammlung vom 10.03.2018 sofort in Kraft.

Schiedsrichter-Kodex des DPV

Schiedsrichter

Um Schiedsrichter zu sein ist es erforderlich, eine Spielerlizenz des DPV zu besitzen, die erforderlichen körperlichen Voraussetzungen zu haben sowie die erforderlichen Prüfungen abgelegt zu haben.

Aufgaben

Der Schiedsrichter ist ein Vertreter des DPV, er muss deshalb dessen Bestimmungen und Regeln beachten.

Er muss das Regelwerk kennen und sowohl über die Autorität als auch die Diplomatie verfügen, die seine Funktion erfordert.

Er darf niemals mit den Spielern diskutieren.

Er darf nicht an dem Wettbewerb teilnehmen, für den er als Schiedsrichter eingesetzt ist.

Er muss durch seine Kleidung bzw. das Verbandsabzeichen erkennbar sein und die zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Werkzeuge mit sich führen.

Er muss vor Beginn des Wettbewerbs anwesend sein (1 Stunde), um den zeitlich korrekten Ablauf (Pünktlichkeit) und die den Wettbewerb einleitenden Maßnahmen zu überwachen.

Vor Beginn des Wettbewerbs muss er das Spielgelände in Augenschein nehmen (Hindernisse, Spielfeldbegrenzungen ...) und gegebenenfalls darüber entscheiden, ob und welche besondere Maßnahmen zu treffen sind. Die Spieler müssen über seine getroffenen Entscheidungen informiert werden.

Wettbewerb

Der Schiedsrichter muss sicherstellen, dass alle Spieler eine gültige Lizenz des DPV (oder F.I.P.J.P.) vorzeigen.

PVRLP – 05 Schiedsrichterordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand: 21.11.2020



Er überwacht die Auslosung und stellt sicher, dass diese vor jeder Runde ordnungs-gemäß vorgenommen wird.

Er ist nie für die Eintragung der Ergebnisse zuständig.

Während des Wettbewerbs hat er besonders darauf zu achten, dass

- die Spieler sich sportlich verhalten (er darf niemals zögern, Verstöße gegen die sportliche Fairness angemessen zu bestrafen).
- die Spielregeln eingehalten werden
- während des Spiels auftretende Zwischenfälle niemals derartige Formen an-nehmen, dass dadurch sein Verantwortungsbereich überschritten werden würde.

Hat er eine Entscheidung gefällt, muss er sich ohne Diskussion darüber sofort vom Ort des Geschehens entfernen.

Bei der Messung der Punkte muss er eventuell mehrmalige Messungen vornehmen, bevor er eine endgültige Entscheidung über die Vergabe der Punkte trifft.

Sollte er bei einem Spieler Kugeln feststellen, die nicht die Bedingungen des Reglements erfüllen, muss er den Spieler oder die Spielerin darauf hinweisen und die entsprechenden Maßnahmen treffen.

Da der Schiedsrichter allein auf dem Platz entscheidet, muss er ohne zu zögern handeln.

In schwerwiegenden Fällen kann er, bei Entscheidungen, die nicht im Reglement klar definiert oder auslegbar sind, sich mit der Jury absprechen.

Im Fall schlechten Wetters sollte er den Wettbewerb nur dann endgültig beenden, wenn es für ihn als sicher gilt, dass das schlechte Wetter den Boden unbespielbar macht (z. B. Gewitter).

Er muss dafür sorgen, dass Spieler das Spielgelände nicht ohne Einverständnis des Schiedsrichters verlassen.

Er darf niemals vor anderen die Entscheidungen eines anderen Schiedsrichters kritisieren oder in Frage stellen.

Während ihres Einsatzes bei offiziellen Wettbewerben sind Schiedsrichter den allgemeinen Einschränkungen hinsichtlich des Genusses von Nikotin, Alkohol, Drogen

oder der Verwendung von verbotenen Mitteln (Doping) in gleicher Weise unterworfen wie Spieler, Betreuer oder offizielle Begleitpersonen.

Nach dem Wettbewerb

Der Schiedsrichter muss seinen Einsatz anhand des Schiedsrichternachweises durch den Turnierleiter bestätigen und unterschreiben lassen.

Da die Übergabe der Gewinnelder und Sachpreise immer eine Möglichkeit zu einer freundschaftlichen Begegnung bietet, ist die Anwesenheit des Schiedsrichters er-wünscht.

Ein Schiedsrichter sollte sich im Gespräch mit anderen Schiedsrichtern an Streit- und

Zweifelsfälle erinnern und über diese eine Diskussion führen, mit dem Ziel eine allgemein gültige, einheitliche Lösung für diese Fälle zu finden.

PVRLP – 05 Schiedsrichterordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand: 21.11.2020



Nachwort

Der Schiedsrichter muss sich der Wichtigkeit seiner Funktion und seiner Verantwortung bewusst sein. Von seiner Autorität, von der Sicherheit seiner Entscheidungen hängt das Klima des Vertrauens ab, von dem Alle, insbesondere das Pétanquespiel profitieren. Er darf nicht vergessen, dass das Spiel von der Klarheit und Autorität des

Schiedsrichterwesens abhängt und in Folge dessen Einvernehmen herrscht.

Übernommen vom französischen Verband (FFPJP) Fred Snella, Beauftragter für das Schiedsrichterwesen, Oktober 2008 gemäß § 7 Nr. 5 Geschäftsverteilung